

002.2
Herr Tobien

Anfrage der CDU-Fraktion zu den genehmigten Veranstaltungen im Innenstadtbereich (Drucksache 9371/2014-2020)

Der Fragensteller hatte im erweiterten Innenstadtbereich gegenüber den Vorjahren eine verstärkte Häufung von „stundenlangen Veranstaltungen“ im öffentlichen Raum „zwischen morgens früh 5.45 Uhr und teilweise zur Nachtzeit bis nach 1.45 Uhr“ beobachtet. Namentlich wurden hier die „Veranstaltungsorte von der Sparrenburg, über den Siegfriedplatz, den Kesselbrink, den Klosterplatz, den Ravensberger Spinnerei Park u. s. w.“ genannt.

Auf der Grundlage dieser Beobachtungen hatte die CDU-Fraktion angefragt, welche Veranstaltungen insgesamt für den erweiterten Innenstadtbereich beantragt und mit welchen Auflagen genehmigt worden sind.

Aufgrund der

- erheblichen Bandbreite von Veranstaltungen „im öffentlichen Raum“,
- großen Veranstaltungsfläche „erweiterter Innenstadtbereich“,
- Vielzahl der betroffenen Dienststellen und
- Vielfalt von Auflagen und Nebenbestimmungen

hatte die Verwaltung zur Sitzung der Bezirksvertretung am 31.10.19 nachgefragt, ob es der CDU-Fraktion möglich sei, diese Anfrage zu konkretisieren.

Nach einer entsprechenden telefonischen Rücksprache hat sich der Unterzeichner dieser Mitteilung mit dem Fragensteller darauf verständigt, die Anfrage der CDU-Fraktion zunächst exemplarisch für das Jahr 2019 für die Veranstaltungsfläche „Kesselbrink“ zu beantworten.

Nach den hier vorliegenden Rückmeldungen wurden durch das Ordnungsamt im Jahr 2019 (Gewerbe-, Gaststätten- und/oder Immissionsschutzrechtlich) bisher **16** Veranstaltungen auf dem Kesselbrink genehmigt (Anlage 1).

Darüber hinaus wurden weitere **16** durch das Kulturamt koordinierte Veranstaltungen auf dem Kesselbrink genehmigt (Anlage 2).

Genehmigungen des Ordnungsamts erhalten die als Anlage 4 beigefügten Auflagen nach der Gewerbeordnung bzw. dem Gaststättengesetz.

Das Bauamt hat mitgeteilt, dass von dort 2019 zwar im Rahmen von Beteiligungsverfahren zu Veranstaltungen auf dem Kesselbrink Stellungnahmen abgegeben wurden. Auf dem Kesselbrink wurden in diesem Jahr **keine** bauaufsichtlich genehmigungspflichtigen Veranstaltungen durchgeführt.

Schließlich hat auch das Umweltamt noch **zwei** seitens des anlagenbezogenen Immissionschutz genehmigte Veranstaltungen mitgeteilt (Anlage 3) und hierzu auf „allgemeine“ Auflagen verwiesen, die nach dem Landesimmissionsschutzgesetz für Veranstaltungen, die in die Nachtzeit hineinreichen, erteilt werden (Anlage 5).

(Diese vom Umweltamt mitgeteilten Veranstaltungen sind bereits in der Liste des Ordnungsamtes (Anlage 1) enthalten. Hier waren jedoch zusätzlich zu den durch das Ordnungsamt erteilten Genehmigungen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.)

Wir bitten, die Bezirksvertretung über die für den Kesselbrink erteilten Veranstaltungsgenehmigungen sowie die beigefügten Nebenbestimmungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Ralf Kleimann

Anlage 1

Name	Vorname	Veranstaltung	Datum	Ort der Veranstaltung
xxx	xxx	Konzerte Kesselbrink	01.05.,08.05.,15.05.,12.06., 26.06.,04.09.,11.09.	Kesselbrink
xxx		Gospelmobil	20.04.2019	Kesselbrink
xxx	xxx	Musikveranstaltung	19.05.2019	Kesselbrink
xxx		KesseKulturBrink	26.05.2019	Kesselbrink
xxx Bielefeld		Jubiläumsfeier	06.06.2019	Kesselbrink
xxx	xxx	25 Jahre xxx	21.06.2019	Kesselbrink
xxx	xxx	Kultur	08.09.2019	Kesselbrink
xxx		Skateboard		Kesselbrink,
Bielefeld e.V.		Wettbewerb	13.07.2019	33602 Bielefeld
xxx		City Jam BMX		Kesselbrink,
Bielefeld e.V.		Wettbewerb	17.08. - 18.08.2019	33602 Bielefeld
Feuerwehr		Leistungsnachweis		Kesselbrink,
Bielefeld, LA xxx		der FFw	22.09.2019	33602 Bielefeld

Anlage 2

Kultur auf dem Kesselbrink 2019		
xxx e.V.	5x	18:45 Uhr - 20:45 Uhr
Bielefelder Philharmoniker		
Bielefelder City Jam BMX Festival, Samstag	1x	16:00 Uhr - 22:00 Uhr
Bielefelder City Jam BMX Festival, Sonntag		16:00 Uhr - 22:00 Uhr
Kesselbrink Open Air, xxx e.V.	1x	17:30 Uhr - 19:30 Uhr
xxx e.V.		
xxx, 25 Jahre - Kulturfest	1x	17:00 Uhr - 20:00 Uhr
Studierende der xxx	1x	15:00 Uhr - 22:00 Uhr
Theaterlabor: "Sommerliches Spektakel"		
Theaterlabor: Straßentheaterfestival, Freitag	1x	20:00 Uhr - 22:00 Uhr
Theaterlabor: Straßentheaterfestival, Samstag		20:00 Uhr - 22:00 Uhr
NRW Streetbasketball Tour		
xxx e.V.	2x	17:00 Uhr - 19:00 Uhr
	4x	20:00 Uhr - 22:00 Uhr

Anmerkungen zu den allgemeinen Fragen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen im öffentlichen Raum

- Die Veranstaltungen auf dem Kesselbrink werden vom Kulturamt terminlich koordiniert, aber vom jeweiligen Veranstalter selbständig durchgeführt – es handelt sich nicht um Veranstaltungen des Kulturamts.
- Genehmigt und ggf. mit Auflagen versehen werden (auch) diese Veranstaltungen vom Ordnungsamt.

Anlage 3

Genehmigungen gem. § 9 Abs.2 Landes- Immissionsschutzgesetz (LImSchG)	
xxx e.V., Skateboard Wettbewerb	12:00 Uhr – 23:00 Uhr
xxx, 25 Jahre xxx (da der Abbau bis 23:00 Uhr erfolgte, wurde eine Nachtausnahmegenehmigung für die eine Stunde erteilt)	bis 22:00 Uhr

Auflagen gem. § 55 Abs. 3 Gewerbeordnung u. § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz:

1. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat sich jederzeit am Veranstaltungsort aufzuhalten.
2. Während der Veranstaltung ist den Beamten der Polizei, der Bezirksregierung Detmold (Abteilung Arbeitsschutz) oder der Ordnungsbehörde auf Verlangen diese Gestattung vorzuzeigen, ggf. auch die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.
3. Anordnungen von Beamten der Polizei, des Umweltamtes, des Zentralen Außen- und Vollzugsdienstes und der Ordnungsbehörde sind zu befolgen, auch wenn sie diesem Bescheid widersprechen.
4. Es sind genügend geeignete Ordner einzusetzen, die in der Lage sind, evtl. Ausschreitungen zu unterbinden. Die Ordner müssen als solche erkennbar sein.
5. Elektroakustische Anlagen, Motoren, Maschinen und sonstige geräuschverursachende Einrichtungen sind so aufzubauen und zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
6. Während der Veranstaltung sind für Damen und Herren getrennte Toiletten (Spülaborte) in ausreichender Zahl und mit Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes einzurichten. Die Toiletten sind stets sauber zu halten. Es ist dafür zu sorgen, dass die Besucher die Toiletten leicht auffinden können (z.B. durch Hinweisschilder an gut sichtbaren Stellen).
7. In Ständen, die mit offener Flamme betrieben werden (z. B. Grillwagen), oder in unmittelbarer Nähe des Betriebes ist ein entsprechender Feuerlöscher (Mindestlöschmittelinhalt 6l) bereitzuhalten, der jederzeit gut sichtbar und frei zugänglich ist. Beim Einsatz einer Fritteuse/Ölpfanne/Wok ist dieser durch einen Feuerlöscher für die Brandklasse „F“ (Brände von Speisefetten) zu ersetzen.

Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind alle zwei Jahre mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen gem. DIN 14406 prüfen zu lassen und mit einem Prüfvermerk zu versehen.
8. Stände, die mit offener Flamme betrieben werden, müssen mind. 5 m von Gebäuden entfernt aufgestellt sein.
9. Alle anderen Verkaufsstände müssen mind. 3 m von Gebäuden entfernt aufgestellt sein.
10. Wasser- und Stromleitungen sind barrierefrei zu verlegen (keine Stolperfallen)
11. Die Flucht- und Rettungswege (z.B. der Tiefgarage) sind in voller Breite freizuhalten.
12. Die geplanten Aufbauten/Einrichtungen dürfen nicht im Einwirkungsbereich der als Flucht- und Rettungswege dienenden Treppenhäuser der Kesselbrink-Tiefgarage aufgestellt werden. Hier ist ein Abstand von 10 m zu den Treppenräumen einzuhalten. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die Ausgänge aus den Rettungstreppenhäusern der Tiefgarage durch die Ansammlung von Veranstaltungsbesuchern nicht beeinträchtigt werden.

13. Die mit Glasschaumschotter unterbauten Flächen dürfen nicht mit Fahrzeugen aller Art befahren werden. Des Weiteren dürfen keine Bodenverankerungen (z.B. von Ständen) angebracht werden.

Das Befahren, Fahren, Rangieren sowie Anbringen von Bodenverankerungen auf diesen Flächen kann zu Strukturveränderungen des Materials führen und seine Funktion außer Kraft setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte es im Rahmen der Veranstaltung zu Schäden an Flächen, Bäumen Einrichtungen etc. kommen, diese fachgerecht und in Absprache mit dem Umweltbetrieb auf Ihre Kosten zu beheben sind.

Hinweise:

1. Die im Rahmen der Veranstaltung anfallenden gemischten Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorger und sind deshalb über den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld zu entsorgen. Dafür sind städtische Abfallbehälter in ausreichender Anzahl beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld zu bestellen.

Bedingungen und Auflagen nach Landes-Immissionsschutzgesetz:

1. Diese Genehmigung gilt ausschließlich vorbehaltlich der Einverständniserklärung / Genehmigung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Sondernutzungserlaubnis der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr.
2. Es wird zur Bedingung gemacht, dass Sie unbeschadet der Rechte Dritter die Stadt Bielefeld von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen aus Anlass dieser Genehmigung freihalten.
3. Weisungen von Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch zu der (auf Verlangen vorzuzeigenden) Genehmigung stehen.

Hinweis:

1. Diese Erlaubnis beinhaltet keine Ausnahmegenehmigung vom Schutze der Nachtruhe. Die Nachtruhe ist gem. § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr des Folgetages geschützt. Der Betrieb der Schallwiedergabe- und Schallerzeugnisse ist daher nur in dem Umfang erlaubt, der nicht geeignet ist die Nachtruhe zu stören.
2. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Geräte nach § 10 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Im Interesse der Wohnbevölkerung muss daher übermäßiger Lärm vermieden werden.

Anlage 5

Genehmigungen seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gem. § 9 Abs.2 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) für Veranstaltungen, welche in die Nachtzeit hineinreichen erteilt. Dabei werden Veranstaltungen in der Regel bis maximal 24:00 Uhr genehmigt.

Für das Kalenderjahr 2019 wurden insgesamt 35 Veranstaltungen (im gesamten Stadtgebiet) seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes genehmigt, welche unter den § 9 Abs.2 LImSchG fallen. Von diese 35 Veranstaltungen wurden 2 auf dem Kesselbrink jeweils bis 23:00 Uhr genehmigt.

Jede beantragte Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der Veranstaltungsart (Standort, Besucherzahl, Dauer, etc.) im Einzelfall geprüft und ggf. genehmigt. Dabei werden umfangreiche Auflagen erteilt.

So wird zum Beispiel dem Veranstalter auferlegt, dass er am Nachmittag vor der Veranstaltung im Rahmen des Soundchecks die Ausgangsleistung der Verstärker so einzustellen hat, dass der je nach Veranstaltungsart von der Behörde festgelegte Schallleistungspegel eingehalten wird.

Weiterhin führt die Stadt zur Kontrolle des festgelegten Dauerschallpegels unangekündigte Kontrollmessungen durch. Dies wurde zum Beispiel beim Campus Festival 2019 durchgeführt.

Ebenfalls wird seitens der Stadt geprüft, welche Soundsysteme zum Einsatz kommen. Hierbei werden nur Soundsysteme zugelassen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Die Prüfung des jeweiligen Antrags beinhaltet auch die Festlegung der Aufstellungsorte und Ausrichtung der zu verwendeten Soundsysteme auf dem Veranstaltungsgelände.

Des Weiteren wird vom Betreiber verlangt, eine aufsichtführende Person zu benennen, welche über den gesamten Veranstaltungszeitraum anwesend, erreichbar und weisungsbefugt ist, um die Umsetzung der Auflagen zur Genehmigung sicherzustellen.

Die Verpflichtung des Veranstalters, frühzeitig die Anwohner, in geeigneter Weise über die geplante Veranstaltung zu informieren (z.B. Handzettel, Veröffentlichung in der Tagespresse) ist ebenfalls ein Bestandteil der Genehmigung.

Die hier vorgenannten Punkte stellen jedoch nur einen Teil der hohen Anforderungen für die Durchführung einer Veranstaltung, welche in die Nachtzeit hineinragt dar. Dadurch kann jedoch sichergestellt, dass die verursachten Lärmimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung auf ein Mindestmaß reduziert werden.